

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 1
--	---	------------------------------	---------

Inhaltsverzeichnis

Zweck.....	1
2.1 Eingesetzte Tests.....	2
2.2.1 Anzahl Bewohner*innen	2
3 Durchführung	3
3.1 Testpersonen und Ausrüstung	3
3.2 Testraum Ort und Ausstattung.....	3
3.2.1 Ausstattung Testraum	3
3.2.2 Ausstattung Testung in Bewohnerzimmer	3
3.2.3 Abstrichentnahme	4
3.3 Abfallentsorgung	4
4 Auswertung und Maßnahmen	5
5 Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes Auszug für die Einrichtung.....	6
5.1 Begriffsbestimmung und Inhalte der Quarantäne	6
5.2 Umgang mit positivem Coronaselbsttest	7
5.3 Quarantäne bis zum Vorliegen einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test).....	7
5.4 Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses, Informationspflichten.....	7
5.5 Quarantäne für Haushaltsangehörige.....	8
5.5 Quarantäne für andere Kontaktpersonen.....	9
6 Ordnungswidrigkeiten.....	10
7 Evaluation.....	10
8 Anlagen.....	10

Zweck

Schnelle Infektionserkennung zur Verhinderung einer Verbreitung mit SARS-CoV-2 in unseren

Betriebsstätte DOMIZIL Reichshof.

Beantragung einer Genehmigung zur Durchführung und Kostenübernahme von Antigenschnelltests

bei dem zuständigen Gesundheitsamt:

DOMIZIL Reichshof testkonzepte@obk.de

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 2
--	---	------------------------------	---------

2 Allgemeines

2.1 Eingesetzte Tests

Wir verwenden ausschließlich Tests, die auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) www.bfarm.de/antigen-tests veröffentlicht (§ 1 Abs. 1 RE) sind. 2.2 Zu testender Personenkreis und Intervalle

2.2.1 Anzahl Bewohner*innen

- DOMIZIL Reichshof 80 Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen

Personenkreis	Anlass	Häufigke
Bewohnerinnen Regelung, da Bewohner*innen mehrmals täglich das Haus verlassen, KN95 oder FFP2 Masken tragen und Händedesinfektionsmittel dabei haben	Bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	Bei Bedarf
	Auf Wunsch	1x wöchentlich mittels Coronaschnel ltest
	Bewohner*innen, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann	1x bei Feststellung der Kontaktmöglichkeit und dann drei Tage danach 1x mittels Coronaschnelltest.
Bewohner*innen	bei Rückkehr aus Urlaub	1x PoC Test + Screening am Aufnahmetag und am 6. Tag nach Aufnahme 1x weiterer PoC Test
	bei Rückverlegung aus Krankenhaus etc. erfolgt eine PCR-Testung zuvor dort NICHT ÄLTER ALS 48 STD!	
Besucherinnen mit Symptomen haben grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung.	Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Ausnahme bei Besuchen (z.B. Sterbebegleitung) mit Vorliegen von Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) unter Einhaltung der RKI Richtlinien mit Vollschutz > Testung	Testung mittels PoC Test + Screening oder beaufsichtigter Selbsttest <i>Hinweis: bei positivem Testergebnis müssen besondere Schutzmaßnahmen und Ausrüstung für den Besucher vorgenommen werden.</i>
Pflege- und Betreuungspersonal	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	Alle 3 Tage und bei Anlass gem TestV
Verwaltungsmitarbeiterinnen	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	2x wöchentlich und bei Anlass
Hauswirtschaft! Hausmeister	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	2x wöchentlich und bei Anlass
Auszubildende Altenpflege/ Pflegefachfrau/-mann im Theorieblock Präsenz/online	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	2x wöchentlich im DOMIZIL, oder ersatzweise Vorlage <u>zweier</u> Bürgertestungen per Mail
Auszubildende Altenpflege/ Pflegefachfrau/-mann Praxisblock im Hause	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	Alle 3 Tage und bei Anlass gem. TestV im DOMIZIL
Auszubildende Altenpflege/ Pflegefachfrau/-mann Praxisblock extern	bei leichten grippalen Symptomen (Schnupfen, Halsschmerzen) ohne konkreten COVID 19 Verdacht	Alle 3 Tage und bei Anlass gem. TestV im Einsatzbetrieb

Hinweis: Einverständniserklärung wird vorab mit dem Formular (Anlage 1) „Aufklärung PoC-Antigentest“ eingeholt.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 3
--	---	------------------------------	---------

3 Durchführung

3.1 Testpersonen und Ausrüstung

Pflegefachkräfte und Personen mit medizinischen Fachberufen, laut Liste nach ärztlicher Einweisung
 Folgende PSA wird in ausreichender Menge bereitgestellt:

- Handschuhe, Schutzkittel
- FFP2 Maske, Schutzbrille mit Seitenschutz, alternativ Gesichtsschild

Ausreichende Menge Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit dem Wirkspektrum mindestens begrenzt viruzid wird bereitgestellt.

3.2 Testraum Ort und Ausstattung

Testraum im alten Eingangsbereich

3.2.1 Ausstattung Testraum

Händedesinfektionsmittelspender

Ablagefläche (desinfizierbar)

Persönliche Schutzausrüstung; Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille mit Seitenschutz, FFP2

Masken

PoC AntigenTest

Liste der getesteten Personen (Anlage 2)

ausreichend Kurzzeituhren zur Einhaltung der Prüfintervalle

Flächendesinfektionsmittel

Abfalleimer (siehe Abfallentsorgung)

-Der Raum hat die Möglichkeit des Lüftens, es befinden sich keine Ventilatoren, Kühlgeräte, etc. während der Testung im Betrieb.

3.2.2 Ausstattung Testung in Bewohnerzimmer

Bei der Untersuchung im Bewohnerzimmer wird darauf geachtet, dass eine Umgebungskontamination vermieden wird.

Folgende Materialien/Mittel werden mitgeführt:

- Desinfizierbares Tablett/Behälter
- Händedesinfektionsmittel (Kittelflasche)
- Persönliche Schutzausrüstung (siehe PSA)

Müllbeutel (siehe Abfallentsorgung)

- PoC Test

- Liste der getesteten Personen (Anlage2)

div. Kurzzeituhren zur Einhaltung der Prüfintervalle

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 4
--	---	------------------------------	---------

3.2.3 Abstrichentnahme

Hinweis:

Ein Rachenabstrich ist nicht schmerzhaft und schnell durchgeführt. Oft wird dabei ein kurzer Würgereflex ausgelöst. Dies ist völlig normal und ein Zeichen dafür, dass der Abstrich an der richtigen Stelle entnommen worden ist (siehe auch Aufklärungsbogen Anlage 1).

Vorgehen:

Händedesinfektion.

Unterlage (Ablagemöglichkeit) wird desinfiziert und die Einwirkzeit abgewartet.

Abstrich Röhrchen mit Tupfer und Reagenzträger auf desinfizierte Fläche ablegen.

Händedesinfektion durchführen.

PSA anlegen.

Mund des Bewohners soll vor dem Abstrich nicht ausgespült werden. Mund des Bewohners muss weit geöffnet sein. Kopfhaltung siehe Bildmaterial.

Durchführung des Rachen- ODER Nasopharyngeal- und/oder Oropharyngeal- Abstriches erfolgt nach Herstellerangaben.

Entsorgung des Abstrichtupfers, des -Röhrchens und Reagenzträger (siehe Abfallentsorgung).

Handschuhe ausziehen.

Händedesinfektion durchführen.

Nach Beendigung der Tests:

PSA ablegen (Die PSA ist bei Durchfeuchtung oder Kontamination sofort zu wechseln).

Hände desinfizieren.

Raum für 5-10 Minuten lüften.

3.3 Abfallentsorgung

Nicht flüssige Abfälle werden nach Abfallschlüssel 18 01 04 entsorgt.

Abfälle werden in flüssigkeitsdichten Säcken gesammelt, nach der Testung wird dieser verschlossen und in einen zweiten Müllsack verpackt. (Doppel-Sackmethode), anschließend kann dieser dem Hausmüll zugeführt werden.

Entsorgung des Abfalls aus dem Bewohnerzimmer

Ein Mülleimer (mit Schließvorrichtung) wird mitgeführt (z.B. Wagen), der Abfall wird in eine kleine Mülltüte vor Ort entsorgt, diese wird verschlossen dem Müll zugeführt.

Auf die Vermeidung der Umgebungskontamination ist zu achten

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 5
--	---	------------------------------	---------

4 Auswertung und Maßnahmen

Ergebnis	Bei	Maßnahmen
Positives Testergebnis Ein positives Testergebnis in einem Antigenstest ist als direkter Erregernachweis einzustufen und bedarf einer Nachtestung mittels eines PCR-Testes. Eine erneute Kontrolle durch den PoC-Antigenstest ist nicht erforderlich.	Bewohner*in	Das Ergebnis muss umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden. Der Bewohner ist umgehend zu isolieren, Maßnahmen analog Arbeitsanweisung Umgang mit SARS-CoV-2 und die Vorgaben im Hygieneplan sind durchzuführen.
	Mitarbeiter*in	Der Mitarbeiter darf seinen Dienst nicht fortführen und begibt sich umgehend in die häusliche Quarantäne. Das Ergebnis muss umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden
	Besucher*in	Der Besucher darf die Einrichtung nicht betreten. (Ausnahme siehe 2.2.1) Das positive Testergebnis wird dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Besucher*innen wird empfohlen, sich in die häusliche Quarantäne zu begeben und sich bei ihrem zuständige Gesundheitsamt zu melden. Der erneute Besuch ist erst nach dem Ablauf der Quarantäne und Vorlage der Bescheinigung/Verfügung des Gesundheitsamtes möglich.
Negatives Testergebnis	Symptomlose Person	Bei symptomlosen Personen ist das Ergebnis zu akzeptieren, eine weitere Testung erfolgt gemäß dem oben genannten Intervall.
	Personen, die nach einem Negativ-Ergebnis Symptome entwickeln	Ein negatives Ergebnis im Antigenstest schließt eine Infektion nicht aus, insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn bzw. in der späten Phase der Infektion. In diesem Fall wird der behandelnde Arzt informiert.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 6
--	---	------------------------------	---------

5 Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes Auszug für die Einrichtung

5.1 Begriffsbestimmung und Inhalte der Quarantäne

(1) Der Begriff der Quarantäne im Sinne der nachfolgenden Regelungen entspricht der Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

(2) Personen, die sich nach den §§ 14 bis 16 dieser Verordnung in Quarantäne begeben müssen oder für die durch die zuständige Behörde Quarantäne angeordnet worden ist, haben sich in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere die Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern. Absondern bedeutet, dass die betroffenen Personen den Kontakt mit Personen außerhalb der Häuslichkeit vollständig vermeiden sollen. Sie dürfen insbesondere keinen Besuch empfangen. Darüber hinaus sollen sie den Kontakt mit Personen innerhalb der eigenen Häuslichkeit, die nicht selbst in Quarantäne sind und auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, auf ein Mindestmaß beschränken. Bei unverzichtbaren Kontakten ist mindestens eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen, sofern nicht ausnahmsweise eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Maske (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 der Coronaschutzverordnung vorliegt. Wenn sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sich die betroffenen Personen auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid19-Infektion“

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantane/haeusl-Isolierung.html) verwiesen, die auch die bei einer Quarantäne nach den folgenden Vorschriften beachtet werden sollen.

(3) Soweit eine Person, für die nach den nachfolgenden Regelungen eine Quarantäne angeordnet ist, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat die Person, der die Personensorge zukommt, für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft die gesetzliche Betreuerin oder den gesetzlichen Betreuer der quarantänepflichtigen Personen, soweit dies zum Aufgabenkreis der gesetzlichen Betreuung gehört.

4) Personen, die sich nach den nachfolgenden §§ 14 bis 16 in Quarantäne zu begeben haben, unterliegen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(5) Für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfolgt die Quarantäne in Form der isolierten Versorgung.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 7
--	---	------------------------------	---------

5.2 Umgang mit positivem Coronaselbsttest

Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen, die ein positives Testergebnis eines Coronaselbsttests erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern, unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

5.3 Quarantäne bis zum Vorliegen einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test)

(1) Personen, die sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Coronaschnelltest oder Coronaselbsttest einem PCR-Test unterzogen haben, sind verpflichtet, sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch für einen PCR-Test, der nach einer Einreise aus einem Risikogebiet durchgeführt wurde, um die Testpflicht nach § 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Bezug auf Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten vom 15. Januar 2021 (GV. NRW. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfüllen.

(2) Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist die Quarantäne unmittelbar nach § 15 dieser Verordnung fortzusetzen. Ist das Ergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden, es sei denn, die getestete Person hat den Test während einer bereits bestehenden behördlich angeordneten oder nach den folgenden §§ 16 und 17 geltenden Quarantäne vornehmen lassen. In diesen Fällen richtet sich das Ende der Quarantäne nach der behördlichen Verordnung oder den Regelungen in den §§ 16 und 17.

5.4 Quarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses, Informationspflichten

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltests erhalten haben, bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines PCR-Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, gilt die Regelung des Absatz 1. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, ist die Quarantäne beendet.

(3) Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese den Regelungen dieser Verordnung vor. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf oder nachgewiesener Infektion mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante.

(4) Die Quarantäne endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, frühestens nach 14 Tagen ab der Vornahme des ersten Erregernachweises. Zusätzlich muss zur Aufhebung der Quarantäne am 14. Tag ein negativer Coronaschnelltests bzw.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 8
--	---	------------------------------	---------

bei schweren Verläufen ein negativer PCR-Test vorliegen. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen. Absatz 3 gilt entsprechend. Das zuständige Gesundheitsamt ist in diesem Fall über das Vorliegen der Krankheitssymptome, das zur Verlängerung der Quarantäne führt, sowie deren Ende zu informieren. (5) Positiv getestete Personen sind gehalten, unverzüglich alle Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor der Durchführung des Tests oder seit Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

5.5 Quarantäne für Haushaltsangehörige

(1) Personen, die mit einer positiv getesteten Person nach § 15 Absatz 1 oder § 15 Absatz 2 in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen (zum Beispiel bei vollständiger Absonderung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft, Abwesenheit der übrigen Haushaltsangehörigen, bereits durchgemachter SARS CoV-2-Infektion).

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen die Quarantäne für die Durchführung eines Tests auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus sowie die dazu erforderliche unmittelbare Hin- und Rückfahrt unterbrechen. Ihre Quarantäne endet aber nicht mit dem Vorliegen des eigenen Testergebnisses, sondern nur nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2a) Beschäftigte in Gesundheitsberufen, die bereits gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft sind und denen die Gabe der zweiten Impfdosis einer Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist, dürfen bei Symptombefreiheit auch während der Quarantäne ihrer Berufstätigkeit nachgehen, wenn dies zur Sicherung der medizinischen Versorgung nach Feststellung des jeweiligen Arbeitgebers erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat den Einsatz durch regelmäßige Testungen zusätzlich abzusichern.

(3) Die Quarantäne nach Absatz 1 endet, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen beziehungsweise während der Quarantäne auftreten, nach 14 Tagen gerechnet ab der Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall).

(4) Die Quarantäne nach Absatz 1 endet außerdem, wenn das positive Testergebnis des Primärfalls nach § 15 Absatz 1a Satz 3 auf einem Coronaschnelltest beruht und der nach dem positiven Coronaschnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

(5) Die in Absatz 1 genannten Personen haben das zuständige Gesundheitsamt über den Beginn der Quarantäne zu informieren und unverzüglich telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 9
--	---	------------------------------	---------

(6) Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese auch für Haushaltsangehörige den Regelungen dieser Verordnung vor. Insbesondere können die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest zu Beginn und vor Beendigung der Quarantäne anordnen. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

5.5 Quarantäne für andere Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 16 sind, entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

(2) Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der Anordnung dieser Behörde. Sie soll in der Regel nach 14 Tagen enden, gerechnet ab dem letzten Tag des Kontaktes zur positiv getesteten Person (Primärfall).

(2a) Beschäftigte in Gesundheitsberufen, die bereits gegen das SARS-CoV 2-Virus geimpft sind und denen die Gabe der zweiten Impfdosis einer Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist, dürfen bei Symptombefreiheit auch während der Quarantäne ihrer Berufstätigkeit nachgehen, wenn dies zur Sicherung der medizinischen Versorgung nach Feststellung des jeweiligen Arbeitgebers erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat den Einsatz durch regelmäßige Testungen zusätzlich abzusichern.

(3) Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese den Regelungen dieser Verordnung vor. Die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden können einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest zu Beginn und vor Beendigung der Quarantäne anordnen. Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

(4) Kontaktpersonen in Quarantäne haben das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten.

DOMIZIL Betreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG DOMIZIL Reichshof	Konzept für Antigen-Schnelltests und Quarantäne bei SARS-CoV-2, gemäß Corona-Test-und-Quarantäneverordnung v. 11.04.2021	V1.1 Stand: 20.04.2021	Seite 10
--	---	------------------------------	----------

6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Testnachweis nach § 2 erstellt, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt, der den Regelungen dieser Verordnung entspricht,
2. als Arbeitgeber Testnachweise nach § 2 oder über den 16. April 2021 hinaus andere Testnachweise erstellt, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben,
3. sich entgegen § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 1a oder § 16 Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in Quarantäne begibt,
4. entgegen § 14 Absatz 2 oder § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Besuch empfängt.

7 Evaluation

Monatlich wird vom Pandemieteam der oben genannte Prozess anhand der Testlisten überprüft und ggf. angepasst.

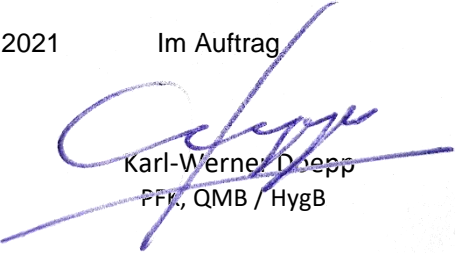
Der Fokus wird hier auf die Findung möglicher Fehlerquellen, Optimierung der Prozessabläufe und Wirksamkeit der Maßnahme gelegt.

8 Anlagen

Anlage 1 Aufklärung zum PoC Antigentest
Anlage 2 Liste der getesteten Personen
Wöchentliche Meldung an LZG NRW

Reichshof, 20.04.2021

Im Auftrag


Karl-Werner Doepp
PFK, QMB / HygB


Janina Sauer
Leitende Pflegefachkraft